

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 3. Februar 2006

Teil II

45. Verordnung: **Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997**

45. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997 geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 787/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 433/2001, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Z 6 lautet der zweite Satz:

„Dabei ist eine Gliederung der Dienstposten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen;“

2. Im *Postenverzeichnis Länder, Anlage 3a*, werden die *Bezeichnungen der nachstehend angeführten Posten-Unterklassen und Posten-Gruppen sowie Posten-Stellen in den angeführten Posten-Stellen* wie folgt geändert:

„Posten-Gruppe	Posten-Stelle	Bezeichnung	Post
240		<i>Darlehen zur Investitionsförderung an Gebietskörperschaften</i>	
	2406 und 2407	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit	2406 und 2407
	2408 und 2409	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit	2408 und 2409
241		<i>Darlehen zur Investitionsförderung an Sozialversicherungsträger und Kammern</i>	
	2415 und 2416	an Bundeskammern	2415 und 2416
	2417 bis 2419	an Landeskammern	2417 bis 2419
242		<i>Darlehen zur Investitionsförderung an Fonds mit Rechtspersönlichkeit</i>	
	2420 und 2421	an Bundesfonds	2420 und 2421

„Posten-Gruppe	Posten-Stelle	Bezeichnung	Post
	2422 und 2423	an Landesfonds	2422 und 2423
	2424 und 2425	an Gemeindefonds	2424 und 2425
243		Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes ¹⁾	2430
244		Darlehen zur Investitionsförderung an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	
245		<i>Darlehen zur Investitionsförderung an Finanzunternehmungen ²⁾</i>	
246		<i>Darlehen zur Investitionsförderung an Bedienstete</i>	
247		<i>Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Haushalte (Inland) ¹⁾</i>	2470
249		<i>Darlehen zur Investitionsförderung an das Ausland ¹⁾</i>	2490
250		<i>Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Gebietskörperschaften</i>	
	2506 und 2507	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit	2506 und 2507
	2508 und 2509	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit	2508 und 2509
251		<i>Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger und Kammern</i>	
	2515 und 2516	an Bundeskammern	2515 und 2516
	2517 bis 2519	an Landeskammern	2517 bis 2519
252		<i>Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit</i>	
	2520 und 2521	an Bundesfonds	2520 und 2521
	2522 und 2523	an Landesfonds	2522 und 2523
	2524 und 2525	an Gemeindefonds	2524 und 2525
253		Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes ¹⁾	2530
254		Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	
255		<i>Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmungen ²⁾</i>	
256		<i>Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Bedienstete</i>	
257		<i>Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Haushalte (Inland) ¹⁾</i>	2570
259		<i>Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an das Ausland ¹⁾</i>	2590
340		<i>Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Gebietskörperschaften</i>	

„Posten-Gruppe	Posten-Stelle	Bezeichnung	Post
	3406 und 3407	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit	3406 und 3407
	3408 und 3409	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit	3408 und 3409
341		<i>Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Sozialversicherungsträgern und Kammern</i>	
	3415 und 3416	von Bundeskammern	3415 und 3416
	3417 bis 3419	von Landeskammern	3417 bis 3419
342		<i>Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Fonds mit Rechtspersönlichkeit</i>	
	3420 und 3421	von Bundesfonds	3420 und 3421
	3422 und 3423	von Landesfonds	3422 und 3423
	3424 und 3425	von Gemeindefonds	3424 und 3425
343		<i>Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes ¹⁾</i>	3430
344		<i>Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)</i>	
345		<i>Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Finanzunternehmungen ²⁾</i>	
346		<i>Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Inlandwährung (im Inland aufgenommen) ¹⁾</i>	3460
347		<i>Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Fremdwährung (im Inland aufgenommen) ¹⁾</i>	3470
348		<i>Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Inlandwährung (im Ausland aufgenommen) ¹⁾</i>	3480
349		<i>Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen) ¹⁾</i>	3490
350		<i>Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Gebietskörperschaften</i>	
	3506 und 3507	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit	3506 und 3507
	3508 und 3509	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit	3508 und 3509
351		<i>Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Sozialversicherungsträgern und Kammern</i>	
	3515 und 3516	von Bundeskammern	3515 und 3516

„Posten-Gruppe	Posten-Stelle	Bezeichnung	Post
	3517 bis 3519	von Landeskammern	3517 bis 3519
352		<i>Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Fonds mit Rechtspersönlichkeit</i>	
	3520 und 3521	von Bundesfonds	3520 und 3521
	3522 und 3523	von Landesfonds	3522 und 3523
	3524 und 3525	von Gemeindefonds	3524 und 3525
353		<i>Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes¹⁾</i>	3530
354		<i>Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)</i>	
355		<i>Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Finanzunternehmungen²⁾</i>	
356		<i>Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Inlandwährung (im Inland aufgenommen)¹⁾</i>	3560
357		<i>Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)¹⁾</i>	3570
358		<i>Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Inlandwährung (im Ausland aufgenommen)¹⁾</i>	3580
359		<i>Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)¹⁾</i>	3590
730		<i>Laufende Transferzahlungen an Gebietskörperschaften</i>	
	7306	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	7306
	7307	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	7307
	7308	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	7308
	7309	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	7309
732		<i>Laufende Transferzahlungen an Kammern</i>	
	7325 und 7326	an Bundeskammern	7325 und 7326
	7327 bis 7329	an Landeskammern	7327 bis 7329
733		<i>Laufende Transferzahlungen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit</i>	
	7330 und 7331	an Bundesfonds	7330 und 7331
	7332 und 7333	an Landesfonds	7332 und 7333

„Posten-Gruppe	Posten-Stelle	Bezeichnung	Post
	7334 und 7335	an Gemeindefonds	7334 und 7335
735		<i>Kapitaltransferzahlungen an Gebietskörperschaften</i>	
	7356	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	7356
	7357	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	7357
	7358	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	7358
	7359	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	7359
737		<i>Kapitaltransferzahlungen an Kammern</i>	
	7375 und 7376	an Bundeskammern	7375 und 7376
	7377 bis 7379	an Landeskammern	7377 bis 7379
738		<i>Kapitaltransferzahlungen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit</i>	
	7380 und 7381	an Bundesfonds	7380 und 7381
	7382 und 7383	an Landesfonds	7382 und 7383
	7384 und 7385	an Gemeindefonds	7384 und 7385

Posten-Unter-klasse			
75		<i>Transferzahlungen an Finanzunternehmen ²⁾</i>	

Posten-Gruppe	Posten-Stelle	Bezeichnung	Post
850		<i>Laufende Transferzahlungen von Gebietskörperschaften</i>	
	8506	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	8506
	8507	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	8507
	8508	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	8508
	8509	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	8509
852		<i>Laufende Transferzahlungen von Kammern</i>	
	8525 und 8526	von Bundeskammern	8525 und 8526
	8527 bis 8529	von Landeskammern	8527 bis 8529

Posten-Gruppe	Posten-Stelle	Bezeichnung	Post
853		<i>Laufende Transferzahlungen von Fonds mit Rechtspersönlichkeit</i>	
	8530 und 8531	von Bundesfonds	8530 und 8531
	8532 und 8533	von Landesfonds	8532 und 8533
	8534 und 8535	von Gemeindefonds	8534 und 8535
855		<i>Kapitaltransferzahlungen von Gebietskörperschaften</i>	
	8556	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	8556
	8557	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	8557
	8558	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	8558
	8559	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	8559
857		<i>Kapitaltransferzahlungen von Kammern</i>	
	8575 und 8576	von Bundeskammern	8575 und 8576
	8577 bis 8579	von Landeskammern	8577 bis 8579
858		<i>Kapitaltransferzahlungen von Fonds mit Rechtspersönlichkeit</i>	
	8580 und 8581	von Bundesfonds	8580 und 8581
	8582 und 8583	von Landesfonds	8582 und 8583
	8584 und 8585	von Gemeindefonds	8584 und 8585

Posten-Unter-klasse			
87		<i>Transferzahlungen von Finanzunternehmen ²⁾</i>	

¹⁾ Wenn keine Aufteilung erfolgt.

²⁾ Kreditinstitute(n), Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige(n) Pensionskassen“

3. Im Postenverzeichnis der Gemeinden, Anlage 3b, werden die Bezeichnungen der nachstehend angeführten Posten-Unterklassen und Posten-Gruppen wie folgt geändert:

„Posten-Unter-klasse	Posten-Gruppe	Bezeichnung	Post
----------------------	---------------	-------------	------

„Posten- Unter- klasse	Posten- Gruppe	Bezeichnung	Post
24		<i>Darlehen zur Investitionsförderung (Darlehensgewährung = Ausgaben, Rückzahlung gewährter Darlehen = Einnahmen)</i>	
	240	Darlehen zur Investitionsförderung an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	240
	241	Darlehen zur Investitionsförderung an Länder, Landesfonds und Landeskammern	241
	242	Darlehen zur Investitionsförderung an Gemeinden, Gemeindeverbände ²⁾ und -fonds	242
	243	Darlehen zur Investitionsförderung an Sozialversicherungsträger	243
	244	Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes	244
	245	Darlehen zur Investitionsförderung an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	245
	246	Darlehen und Bezugsvorschüsse zur Investitionsförderung an private Haushalte	246
	247	Darlehen zur Investitionsförderung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	247
	249	Darlehen zur Investitionsförderung an andere	249
25		<i>Nichtinvestitionsfördernde Darlehen (Darlehensgewährung = Ausgaben, Rückzahlung gewährter Darlehen = Einnahmen)</i>	
	250	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	250
	251	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Länder, Landesfonds und Landeskammern	251
	252	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände ²⁾ und -fonds	252
	253	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger	253
	254	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes	254
	255	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	255
	256	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen und Bezugsvorschüsse an private Haushalte	256
	257	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	257
	259	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an andere	259
34		<i>Investitionsdarlehen (Aufnahmen = Einnahmen, Rückzahlungen = Ausgaben)</i>	
	340	Investitionsdarlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	340
	341	Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern ³⁾	341
	342	Investitionsdarlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ²⁾ und -fonds	342
	343	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern	343
	344	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes	344
	345	Investitionsdarlehen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	345

„Posten- Unter- klasse	Posten- Gruppe	Bezeichnung	Post
	346	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen)	346
	347	Investitionsdarlehen von anderen	347
	348	Auslandsanleihen für Investitionszwecke	348
	349	Inlandsanleihen für Investitionszwecke	349
35		<i>Aufnahmen sonstiger Finanzschulden (Aufnahmen = Einnahmen, Rückzahlungen = Ausgaben)</i>	
	350	Sonstige Schuldaufnahmen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	350
	351	Sonstige Schuldaufnahmen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern ⁴⁾	351
	352	Sonstige Schuldaufnahmen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ²⁾ und -fonds	352
	353	Sonstige Schuldaufnahmen von Sozialversicherungsträgern	353
	354	Sonstige Schuldaufnahmen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes	354
	355	Sonstige Schuldaufnahmen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	355
	356	Sonstige Schuldaufnahmen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen)	356
	357	Sonstige Schuldaufnahmen von anderen	357
	358	Sonstige Auslandsanleihen	358
	359	Sonstige Inlandsanleihen	359
72		Verschiedene Ausgaben	
	720	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen	720
75		Laufende Transferzahlungen	
	750	Laufende Transferzahlungen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	750
	751	Laufende Transferzahlungen an Länder, Landesfonds und Landeskammern	751
	752	Laufende Transferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände ²⁾ und -fonds	752
	753	Laufende Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	753
	754	Laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes	754
	755	Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	755
	756	Laufende Transferzahlungen an Finanzunternehmungen (Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskassen)	756
	757	Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	757
	759	Laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen	759
77		Kapitaltransferzahlungen	
	770	Kapitaltransferzahlungen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	770
	771	Kapitaltransferzahlungen an Länder, Landesfonds und Landeskammern	771
	772	Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände ²⁾ und -fonds	772
	773	Kapitaltransferzahlungen an Sozialversicherungsträger	773
	774	Kapitaltransferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes	774
	775	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	775

„Posten- Unter- klasse	Posten- Gruppe	Bezeichnung	Post
	776	Kapitaltransferzahlungen an Finanzunternehmen (Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskassen)	776
	777	Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	777
	779	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) und der Gemeinde	779
86		<i>Laufende Transferzahlungen</i>	
	860	Laufende Transferzahlungen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern ⁹⁾	860
	861	Laufende Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern ^{10) 11)}	861
	862	Laufende Transferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ²⁾ und -fonds	862
	863	Laufende Transferzahlungen von Sozialversicherungsträgern	863
	864	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes	864
	865	Laufende Transferzahlungen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	865
	866	Laufende Transferzahlungen von Finanzunternehmen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen)	866
	867	Laufende Transferzahlungen von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	867
	868	Laufende Transferzahlungen von privaten Haushalten	868
	869	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89)	869
87		<i>Kapitaltransferzahlungen</i>	
	870	Kapitaltransferzahlungen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern ¹²⁾	870
	871	Kapitaltransferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern ¹³⁾	871
	872	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ²⁾ und -fonds	872
	873	Kapitaltransferzahlungen von Sozialversicherungsträgern	873
	874	Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes	874
	875	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	875
	876	Kapitaltransferzahlungen von Finanzunternehmen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen)	876
	877	Kapitaltransferzahlungen von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	877
	878	Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten	878
	879	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) und der Gemeinde	879“

4. Die Anmerkungen zum Postenverzeichnis Gemeinden, Anlage 3b, lauten:

„¹⁾ Nicht voranschlagswirksam.

²⁾ Zu Posten 242, 252, 342, 352, 752, 772, 862 und 872: Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

³⁾ Zu Post 341: Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, die Postenstellen 3411 für Darlehen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zu verwenden.

⁴⁾ Zu Post 351: Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, die Postenstelle 3511 für Darlehen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zu verwenden.

⁵⁾ Zu Posten 580 und 581: Beiträge der Arbeitgeber im Sinne des § 13 Entgeltfortzahlungsgesetzes – EFZG, BGBI. Nr. 399/1974, werden bei Postengruppe 581 veranschlagt.

⁶⁾ Zu Post 618: Hier werden alle Instandhaltungen, welche für Anlagegüter der Postengruppen 030, 042 bis 044 anfallen, veranschlagt.

⁷⁾ Zu Post 819: Abschreibungen und Wertberichtigungen von Ausgabenrückständen werden bei der Postengruppe 819 veranschlagt. Die korrespondierende Post (Abschreibungen und Wertberichtigungen von Einnahmenrückständen) ist 690, Schadensfälle.

⁸⁾ Zu Post 849: Abgabenerhöhungen fallen nicht unter Postengruppe 849, sondern werden bei den jeweiligen Abgaben veranschlagt.

⁹⁾ Zu Post 860: Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Zinsenzuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8602 zu verwenden.

¹⁰⁾ Zu Post 861: Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Gemeinde-Bedarfszuweisungen die Postenstelle 8611, für Zinsenzuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8612 zu verwenden.

¹¹⁾ Zu Post 861: Die Veranschlagung der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941, Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG, unter der Postengruppe 861, Laufende Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern.

¹²⁾ Zu Post 870: Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Tilgungszuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8702 zu verwenden.

¹³⁾ Zu Post 871: Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Gemeinde-Bedarfszuweisungen die Postenstelle 8711, für Tilgungszuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8712 zu verwenden.

14) Zu Posten 965ff: Anmerkung wurde durch BGBI. II Nr. 433/2001 aufgehoben.“

5. Im Postenverzeichnis Gemeinden, Anlage 3b, wird die Fußnote „*)“ durch „¹⁾“ ersetzt.

6. Die Anlage 6 lautet:

„Die Finanzschulden sind wie folgt zu gliedern:

a) nach der Bedeckung des Schuldendienstes:

1. Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird;
2. Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden;
3. Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird;
4. Schulden, die für sonstige Rechtsträger (physische und juristische Personen) aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Innerhalb der vorangeführten Schuldenarten hat der Nachweis in geeigneter Form mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Gläubiger
2. Sitz des Gläubigers ¹⁾
3. Schuldzweck
4. Währung des Darlehens ¹⁾
5. Laufzeit der Schuld von – bis
6. Ursprüngliche Höhe der Schuld
7. Schuldenstand am Beginn des Finanzjahres
8. Zugänge im Finanzjahr
9. Abgänge im Finanzjahr
10. Schuldenstand am Ende des Finanzjahres

Wien als Land und Gemeinde bleibt für diese Angaben eine Regelung überlassen.

- b) nach den Gläubigern:
1. Finanzschulden aus Auslandsanleihen und Darlehen bei ausländischen Finanzunternehmen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen) und sonstigen Unternehmungen
 - a) für den eigenen Haushalt
 - b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen
 2. Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Finanzunternehmen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen) und sonstigen Unternehmungen
 - a) für den eigenen Haushalt
 - b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen
 3. Finanzschulden aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechtes (Sektor Staat)
 - a) Finanzschulden aus Darlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern
 - b) Finanzschulden aus Darlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern
 - c) Finanzschulden aus Darlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ²⁾ und -fonds
 - d) Finanzschulden aus Darlehen von Sozialversicherungsträgern
 4. Finanzschulden aus Darlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts
 - a) für den eigenen Haushalt
 - b) aus weitergegebenen Darlehen

Diese Schuldarten sind jeweils zusammengefasst mit dem Stand am Jahresende in zwei Spalten auszuweisen:

- a) Gesamthaushalt
- b) davon: den auf den Abschnitten 85 bis 89 verrechneten Betrieben und Unternehmungen zugeordnet.

¹⁾ ISO-Codes für Land (ISO 3166) und Währung (ISO 4217)

²⁾ Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.“

7. Diese Verordnung ist auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ab dem Finanzjahr 2007 anzuwenden. Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2006 können nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellt werden.

Grasser

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T14:54:43+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.